

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 5.11.2010
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner

Zahl: LAD-VD-B335-10068-5-2010

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen wird, Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

1. Allgemeines

Anlass für die Gesetzesentwürfe ist die nationale Umsetzung des 2009 von der EU verabschiedeten 3. Energie-Binnenmarktpakets. Die vorliegenden Entwürfe gehen teilweise über die EU-rechtlichen Erfordernisse hinaus. Als besonders kritisch wird jedoch die Vorgangsweise angesehen, dass bei einzelnen Bestimmungen den EU-rechtlichen Vorgaben im Gesetzestext zwar halbwegs korrekt entsprochen wird, jedoch in den Erläuternden Bemerkungen inhaltlich weit über das Gesetz hinaus gehende und strikt formulierte Auslegungen getroffen werden, welche durch die gesetzlichen Vorgaben keinesfalls gedeckt sind. Dies betrifft insbesondere die Erläuterungen zu § 42 EIWOG über die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber.

Einzelne Bestimmungen der Novelle widersprechen auch den in § 4 EIWOG genannten verfassungsgesetzlich geregelten Zielsetzungen wie der Kostengünstigkeit

und der Erhöhung und nachhaltigen Gewährleistung von Netz- und Versorgungssicherheit.

Als positiv ist der im Verfahren zur Tarifbestimmung für die Netzbetreiber nun grundsätzlich vorgesehene Rechtsschutz zu beurteilen. Auch dass von der Umsetzung der in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie fakultativ vorgesehenen Ermöglichung von „Geschlossenen Verteilernetzen“ abgesehen wurde, ist zu begrüßen.

Wesentliche Ergänzungen/Änderungen sind in folgenden Punkten erforderlich:

▪ **Verankerung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit (§ 4)**

Das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit ist im EIWOG zu verankern.

▪ **Keine Festlegung von Qualitätsstandards für den Netzbetreiber durch die Regulierungsbehörde (§ 19)**

Die viel zu weitreichende regulierungsbehördliche Kompetenz zur Festlegung von Kennzahlen und Standards über die gesetzlichen Pflichten der Netzbetreiber hinaus wird abgelehnt.

▪ **Strikte Ablehnung der in den Erläuterungen getroffenen Aussagen zur Entflechtung der Verteilernetze (§ 42 Abs. 3)**

Die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen über jene Tätigkeiten, die nicht mehr im vertikal integrierten Unternehmen erbracht werden dürfen (z.B. Rechtsabteilung, Buchhaltung, Personalabteilung, Call Center etc.), sowie über die kennzeichen- und markenrechtlichen Erfordernisse sind durch den Gesetzestext nicht gedeckt. Auch wenn das Gesetz und nicht die Erläuterungen Rechtskraft erlangen, ist dieser Vorgangsweise wegen des interpretativen Charakters der Erläuternden Bemerkungen entgegenzutreten.

▪ **Keine Einführung eines Regulierungskontos (§ 50)**

Das Regulierungskonto in der dargestellten Form (Abschöpfung der Mehrerlöse) widerspricht der bisherigen einvernehmlich festgelegten Regulierungssystematik.

▪ **Keine gesetzliche Verpflichtung der Erzeuger zur Bezahlung des Netzverlustentgelts und des Netzbereitstellungsentgelts (§§ 51, 52, 53, 55)**

Die Belastung von Erzeugern mit Netzentgelten gefährdet zahlreiche Großinvestitionen und verschlechtert darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Erzeuger.

▪ **Kein Prozesskostenvergleich bei der Kostenermittlung (§ 59 Abs. 2)**

Da die Prozesskosten der einzelnen Unternehmen aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Strukturen nicht vergleichbar sind, würde ein Prozesskostenvergleich eine tiefgreifende Umgestaltung der Unternehmen bewirken. Dies kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein, weshalb diese Regelung nachhaltig abgelehnt wird.

▪ **Kein Drittmarktvergleich im vertikal integrierten Unternehmen (§ 59 Abs. 4)**

Mangels vergleichbarer Drittmärkte würde die Verpflichtung zum Drittmarktvergleich jegliche interne Leistungsverrechnung mit entsprechenden sozialen Folgen für die betroffenen Mitarbeiter verunmöglichen.

▪ **Kein täglicher Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe (§ 76 Abs. 1)**

Die geplante Wechseldauer von drei Wochen kann durch einfache Kürzung der organisatorischen Fristen in den Marktregeln umgesetzt werden. Kritisch gesehen wird die Einführung eines täglichen Wechsels. Der stichtagsbezogenen Wechsels zum jeweiligen Monatbeginn soll beibehalten werden.

▪ **Keine Einführung einer zentralen Datenplattform (§ 76 Abs. 3)**

Ein nationaler Datenpool wird aus datenschutz-, verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen abgelehnt (Ausnahme Verbund AG).

▪ **Keine Sonderzivilrechtlichen Regelungen für die Energiewirtschaft (§ 76 Abs. 4)**

Abgelehnt wird die Regelung, wonach Kunden unbefristeter Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen bzw. befristeter Verträge zum Ende des

ersten Vertragsjahres und dann zum Ende des jeweiligen Monatsletzten gekündigt werden können, da dies über das KSchG hinausgeht und auf nicht dem KSchG unterliegende Kunden ausgedehnt wird.

▪ **Versorger letzter Instanz – Sicherheitsleistungen erforderlich (§ 77)**

Kritisch gesehen wird die Regelung, wonach ein Aufschlag auf den Grundversorgungstarif unzulässig ist bzw. keine Sicherheiten über ausreichende Teilzahlungsbeträge verlangt werden können.

▪ **Einschränkung der Regelungen zum Tarifikalkulator auf den Konsumenten (§ 78 Abs. 5)**

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Preisen an die Regulierungsbehörde erfasst sämtliche Endverbraucher (Konsumenten, Gewerbe- und Industriekunden). Dies ist überschießend - die Regelung ist auf Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes einzuschränken.

▪ **Zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung (§ 80)**

Zu ergänzen ist, dass der Regulierungsbehörde für die Untersagung der Allgemeinen Lieferbedingungen eine Frist von 4 Wochen gesetzt wird.

▪ **Zu den Mindestanforderungen an Rechnungen, Informations- & Werbematerial (§ 81)**

Eine Ausweitung der Rechnungsmindestinhalte wird abgelehnt, insbesondere die verpflichtende Angabe von Störnummern auf den Rechnungen an die Lieferanten.

▪ **Zur Abschaltung und Information des Kunden (§ 82)**

Die Bestimmung mit weiteren Informationsblättern ist viel zu weitreichend. Die derzeitigen vertraglichen Regelungen in den AGB Netz und den Lieferbedingungen sind ausreichend.

▪ **Zum Pflichtenkatalog für die Überwachung (§ 88)**

Die Regelung geht in ihrer Erhebungs- und Regelungsdichte weit über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie hinaus und würde die Unternehmen im

Netz und im Vertrieb unverhältnismäßig belasten.

▪ **Zum E-Control-Gesetz**

Erforderlich ist eine tatsächlich unabhängige Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen der Regulierungsbehörde.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Zum Vorentwurf EIWOG 2010:

Zu § 4 - Ziele - Verankerung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit:

Derzeit ist die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie nicht dezidiert als öffentliches Interesse im EIWOG genannt. Um die dringend notwendigen Ausbaumaßnahmen im Erzeugung- und Netzbereich zu beschleunigen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessensabwägung zu ermöglichen, ist die Verankerung der Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse im EIWOG dringend geboten.

Zu § 19 - Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung:

Ein Großteil der (in Österreich geringen) Versorgungsunterbrechungen hat ihren Grund in Beschädigungen durch Dritte oder in der Witterung, die vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind. Das nun vorgesehene regulierungsbehördliche Monitoring solcher Standards, insbesondere die einseitige regulierungsbehördliche Kompetenz zur Kennzahlenfestlegung, würde einen Kostenaufwand verursachen, der in keiner Relation zum allfälligen Nutzen steht. Es sollte stattdessen **dem bisherigen System der Festlegung der entsprechenden Standards unter Einbeziehung des fachlichen Know-hows der Netzbetreiber** - wie dies bei der Erarbeitung der Technischen und Organisatorischen Regelungen (TOR) gesetzlich vorgesehen ist - **der Vorzug gegeben werden.**

Diese Regelung wird auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt, da § 19 als *unmittelbar anwendbares Bundesrecht* ausgestaltet ist.

§ 19 soll daher vollständig entfallen.

Zu § 42 - Entflechtung der Verteilernetze:

Die Erläuterungen zu § 42 gehen weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach Abs. 3 Z 3 soll zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers in einem integrierten Unternehmen dieser über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügen, die für Netzbetrieb, -wartung und -ausbau erforderlich sind. Er soll auch über die diesbezügliche Mittelverwendung unabhängig entscheiden können. Demgegenüber wird in den Erläuterungen zu Abs. 3 ein Katalog von Tätigkeiten aufgelistet, die „keinesfalls“ vom integrierten Unternehmen erbracht werden dürfen (!), insbesondere:

Rechtliche Angelegenheiten, Buchhaltung und Bilanzierung, Personalangelegenheiten, Datenmanagement, Call Center!

Das Verbot, bestimmte Dienstleistungen vom Mutterunternehmen zu beziehen, ist unsachlich und bedeutet letztlich einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Recht des Eigentums und der Erwerbsfreiheit. Wie viele andere Unternehmen haben sich auch die Unternehmen im Bereich der Energieversorgung in den letzten Jahren bemüht, Leistungen dort anzusiedeln, wo sie am kostengünstigsten für die jeweils gesamte Gruppe erbracht werden können, Synergien zu nutzen und damit auch für die zugehörigen Beteiligungsunternehmen eine Kosteneffizienz sicherzustellen. Der Leistungsumfang und die Leistungsabwicklung sind durch transparente Vereinbarungen klar geregelt.

Auch die Erläuterungen zu Abs. 6 betreffend die kennzeichnungs- und markenschutzrechtlichen Grundsätze übertreffen die gesetzlichen Vorgaben bei weitem. Nach den Vorgaben der Richtlinie sind zwar Verwechslungen in Bezug auf die Versorgungssparte auszuschließen, dies besagt aber nicht, dass die Zugehörigkeit eines Lieferanten zu einem bestimmten Konzern nicht erkennbar sein darf. Für einen Kunden, der gezielt einen Anbieter sucht, kann aus Lauterkeitsgründen die Informa-

tion sehr wichtig sein, dass ein vermeintlich selbständiger Lieferant mit dem Netzbetreiber verbunden ist.

Diese Ausführungen in § 42 gehen weit über den Gesetzestext hinaus und sind durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

Eine Umsetzung dieser Erläuternden Bemerkungen läuft auch der Intention der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie zuwider, dass für Verteilernetzbetreiber zwecks Nutzung von Synergien weniger strenge Entflechtungskriterien als bei den Übertragungsnetzbetreibern zugrunde gelegt werden. Die Erläuterungen erlangen zwar anders als der Gesetzestext keine unmittelbare Rechtskraft, wären jedoch bei der Vollziehung aufgrund ihres interpretativen Charakters relevant und würden solcherart eine permanente Konfliktquelle bilden. **Die Erläuterungen zu § 42 sind daher grundlegend zu überarbeiten.**

Zu § 48 - Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungstarife:

Als Berufungsinstanz gegen die Bescheide ist mit der Regulierungskommission ein weiteres Organ der Regulierungsbehörde vorgesehen. Dies steht jedoch nicht in Einklang mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz, wonach auf nationaler Ebene die Möglichkeit bestehen muss, bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen. Es widerspricht den Anforderungen eines effizienten Rechtsschutzes, wenn ein und dieselbe Behörde (Regulierungskommission) über Beschwerden gegen einen Kostenbescheid entscheiden soll, auf dessen Basis sie selbst eine Verordnung über die Tarifierung erlassen hat. **§ 48 wäre daher entsprechend zu überarbeiten.**

Zu § 50 Abs. 1, § 60 Abs. 4 und § 61 – Regulierungskonto:

Generell ist ein Regulierungskonto in der dargestellten Form (vor allem die Abschöpfung der Mehrerlöse [Berücksichtigung von Mindererlösen]) abzulehnen, da es einerseits der bisherigen Regulierungssystematik (Ansatz der letztverfügbaren tatsächlichen Werte) widerspricht und andererseits nur auf Erlöse beschränkt ist. Insbesondere wird auf die bestehende Vereinbarung "Anreizregulierung Strom 2. Regulierungsperiode 2010 – 2013", abgeschlossen zwischen der Energie-Control

GmbH und dem Verband Österreichs Energie am 24. Juni 2009, verwiesen. Das hier beschriebene Regulierungskonto widerspricht der in dieser Vereinbarung festgelegten Regulierungssystematik. Zudem würde durch ein solches Regulierungskonto einseitig nur die Veränderung der Erlöse berücksichtigt werden, während die Veränderungen der Kosten unberücksichtigt blieben. **§ 50 wäre daher zu streichen.**

Zu den §§ 51, 53 und 55 - Netznutzungsentgelte für Erzeuger:

Die Belastung von Stromerzeugern mit Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelten wirkt sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromerzeuger aus, weil dadurch die für solche kapitalintensiven, risikoreichen und langfristig angelegten Großprojekte notwendigen Rentabilitäten gefährdet werden. Zudem sind Pumpspeicher von den Netzgebühren zu befreien. Die Speicherung von Strom in dem Wasserreservoir der Pumpspeicherkraftwerke ist volks- und energiewirtschaftlich sinnvoll, weil diese Anlagen wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen und darüber hinaus für die Netzintegration anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, von essentieller Bedeutung sind.

Die nun kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung vorgesehenen Entgelte für Einspeiser würden den bereits bestehenden Standortnachteil gegenüber Deutschland noch weiter verschärfen. Mit der vorgesehenen Netzentgeltregelung wird auch der expliziten Zielsetzung in § 4 Abs. 2 nach Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, „die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten“, klar widersprochen! Wirtschaftliche Benachteiligung österreichischer Kraftwerke bedeutet, dass auch weniger in den Fortbestand und die Erneuerung des Kraftwerksparks investiert wird.

Zu § 59 - Kostenermittlung:

Hier ist vorgesehen, dass neben der bisher angewendeten Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse für die Ermittlung von Effizienzzielvorgaben herangezogen werden können. Ein derartiges Prozesskosten-Benchmarking wird von der Branche entschieden abgelehnt, weil die Prozesse in den einzelnen Unternehmen organisatorisch zu unterschiedlich gestaltet sind, um ver-

gleichbar zu sein. Ein Kostenvergleich auf Teilprozess-Ebene würde damit entweder zum wirtschaftlichen Niedergang der Netzbetreiber führen oder tiefgreifende organisatorische Änderungen in Richtung einer einheitlichen Organisationsstruktur der Unternehmen nach sich ziehen. **Abs. 2 soll zur Gänze entfallen.**

§ 59 Abs. 4 - Drittmarktvergleich:

Hier wird eine Verpflichtung für die Netzbetreiber, Kosten, die in einem vertikal integrierten Unternehmen verrechnet werden, durch Drittmarktvergleich zu belegen, geschaffen. Da viele Prozesse eines Netzbetreibers sehr spezifisch sind, gibt es keinen Markt, auf dem diese Leistungen abrufbar wären.

Die Einholung eines Marktvergleiches wird für viele derzeit von Mutterunternehmen erbrachten Leistungen nicht möglich sein. Diese haben sich in den letzten Jahrzehnten aus bewährten Kosten- und Strukturüberlegungen zur Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen (Sicherheit, Transparenz etc.) so entwickelt und sind vielfach "am Markt" nicht beschaffbar. Es kann wohl keinen Sinn machen, künstlich einen solchen zu schaffen und bestehende, funktionierende Leistungsstrukturen (und Arbeitsplätze) zu zerstören.

Nachweislicher Drittvergleich, Offenlegung von internen Kosten über einen Dritten (Netzgesellschaft), Zwang zu bestimmten Leistungserbringern bedeuten de facto einen Eingriff in die einzelnen Unternehmen und in letzter Konsequenz einen Eingriff in das Eigentumsrecht an diesen Unternehmen.

Der Drittmarktvergleich kann daher keine zwingende Vorgabe sein. **Abs. 4 soll zur Gänze entfallen.**

Zu § 76 Abs. 1 - Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe:

Die geplante Wechseldauer von drei Wochen kann durch einfache Kürzung der organisatorischen Bearbeitungsfristen in den Marktregeln umgesetzt werden.

Im Gesetz ist klarzustellen, dass auch der Wechsel innerhalb der 3-Wochen-Frist weiterhin auf Basis von Wechselstichtagen erfolgt – ein täglicher Wechsel hätte eine komplette Neugestaltung der IT-Landschaft sowie auch des Clearings zur Folge.

Zu § 76 Abs. 3 - Datenbank (mit Ausnahme der Verbund AG):

Zur Bestimmung in Absatz 3, wonach der Netzbetreiber den Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen laufend die mittels Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Daten über eine „dezentrale“ Plattform der Verrechnungsstelle zur Verfügung stellen muss, ist festzuhalten, dass bereits derzeit im Rahmen des Wechselprozesses laufend die notwendigen Daten ausgetauscht werden.

Ein nationaler Datenpool wird aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen strikt abgelehnt und entspricht auch nicht dem angestrebten Ziel von Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Zu § 76 Abs. 4 - Sonderkonsumentenrecht:

Die Regelung, wonach Kunden unbefristeter Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen bzw. befristete Verträge zum Ende des ersten Vertragsjahres und dann zum Ende des jeweiligen Monatsletzten gekündigt werden können, geht weit über den Anwendungsbereich des § 15 KSchG, der sich ausschließlich an Konsumenten i. S. d. KSchG richtet und diesen ein zwingendes Kündigungsrecht zum Ablauf eines Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines weiteren halben Jahres, einräumt, hinaus. Das Sonderzivilrecht für die Energiewirtschaft ist damit strenger als der bestehende § 15 KSchG. Durch diese Regelung kommt es zu einem unzulässigen Eingriff in die privatautonome Gestaltung zivilrechtlicher Verträge. Im Bereich der Groß- bzw. Industriekunden würde ein derartiges Kündigungsrecht aufgrund der speziellen Vertragsgestaltung besondere Schwierigkeiten mit sich bringen. Manche Vertragstypen sehen zwingend eine längere Laufzeit vor und ein derartig weitreichendes Kündigungsrecht würde das Anbieten solcher Vertragstypen verunmöglichen.

Zu § 77 - Versorger letzter Instanz:

Die Verhinderung des Aufschlages hinsichtlich des Grundversorgungstarifes ist abzulehnen. Ebenso ist abzulehnen, dass keine Sicherheiten über einen Teilzahlungsbetrag verlangt werden können. Die Praxiserfahrungen mit 3 Teilzahlungsbeträgen sind positiv und es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen hier Veränderungen notwendig wären.

Mit der bisherigen Regelung des § 44a wird den europarechtlichen Vorgaben entsprochen und es sollen diese unverändert weiter gelten.

Zu § 78 Abs. 5 - Tarifkalkulator:

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Preisen an die Regulierungsbehörde erfasst sämtliche Endverbraucher (Konsumenten, Gewerbe- und Industriekunden). Dies ist überschießend und fraglich, ob die verschiedenen Produkte richtig abgebildet werden können. Die Regelung ist daher auf Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes einzuschränken.

Zu § 80 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie:

§ 80 Abs. 1 ist insoweit zu ergänzen, sodass die Regulierungsbehörde binnen vier Wochen ab der Anzeige der Geschäftsbedingungen diese - wo notwendig - zu untersagen hat.

Abzulehnen ist eine Risikohaftung für Lieferanten, etwa für Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität.

Zu § 81 - Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial:

Rechnungen über die Systemnutzung werden von Netzbetreibern gelegt und in der überwiegenden Zahl der Fälle an die Lieferanten übermittelt, die eine Gesamtrechnung erstellen. Die Kommunikation der Störnummern auf Rechnungen an die Lieferanten ist administrativ aufwändig und nicht erforderlich.

Gerade die gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften zur Rechnungsgliederung und Ausweispflicht diverser Abgaben haben zur Unübersichtlichkeit der Rechnungen geführt, sodass Kunden diese nicht mehr lesen (können); eine weitere Regulierung ist aus Kosten-, Effizienz- und Kundeanliegen abzulehnen.

Zu § 82 - Abschaltung und Information des Kunden:

Die vorgeschlagene Bestimmung von weiteren Informationsblättern ist viel zu weitreichend. Das Erfordernis eines Einschreibens und eine Begrenzung der Kosten für

die Wiedereinschaltung im Zuge von Abschaltungen sind nicht angebracht. Es gibt überhaupt kein Erfordernis für eine sondergesetzliche Regelung.

Zu § 88 - Überwachungsaufgaben:

Die Zuständigkeit der Landesregierungen für die in § 88 Abs. 1 und 2 enthaltenen Überwachungsaufgaben wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch geht der darin vorge-sehene Aufgabenkatalog bei weitem über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie hinaus und würde bei den Unternehmen im Netz und im Vertrieb einen

enormen administrativen Aufwand verursachen. **Für diese Erhebungs- und Rege-lungsdichte besteht keine sachliche Rechtfertigung! Diese Regelungen er-scheinen vielfach auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht außerordentlich bedenklich, z. B. im Hinblick auf die detaillierte Erfassung der Preis- und Ver-brauchsdaten von Großkunden. § 88 wird in der vorgesehenen Fassung nachhaltig abgelehnt und sollte daher entfallen.**

2.2. Zum Vorentwurf E-Control-Gesetz

Wie bereits zu § 48 EIWOG betreffend Tarifverfahren ausgeführt, ist die Ausgestal-tung der regulierungsbehördlichen Organisation, insbesondere in Bezug auf die neue Regulierungskommission, die einerseits als Rechtsmittelinstanz für regulie-rungsbehördlich erlassene Bescheide fungieren und andererseits - quasi in erstin-stanzlicher Funktion - Tarifverordnungen erlassen soll, wodurch der auch von der Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009 geforderte Rechtsschutz auf Grundlage einer unabhängigen Einrichtung stark relativiert wird, bedenklich und **sollte durch eine tatsächlich unabhängige Rechtsmittelinstanz vorgesehen werden**. Die Be-stimmung über die Unabhängigkeit der im Verfahren vor der Regulierungskommis-sion mitwirkenden Sachverständigen ist im Hinblick auf die geforderte Unabhängi-keit als unzureichend anzusehen.

Das Fehlen einer wirksamen Rechtsmittelinstanz ist zu kritisieren und rechtsstaat-lich bedenklich.

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird in den finanziellen Auswirkungen erwähnt, dass ggst. Vorhaben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften hat.

Diese Darstellung muss jedoch angezweifelt werden, zumal einerseits die Länder Ausführungsgesetze zu erlassen haben (siehe § 98 leg. cit.), welche finanzielle Auswirkungen verursachen werden, andererseits in ggst. Gesetzesvorhaben Überwachungsaufgaben der Landesregierungen (etwa § 88 leg. cit.) normiert sind, welche ebenfalls administrative Kosten verursachen werden.

Schließlich ist in § 97 leg. cit. eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierungen normiert, welche ebenfalls Kosten verursachen wird.

3. Zu den Kosten:

Daher wird ha. davon ausgegangen, dass diese Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht dem Artikel 1 Abs. 3 der Konsultationsvereinbarung entspricht, und hätte daher der Bund (im Falle des tatsächlichen Entstehens der oben erwähnten Kosten) den Ländern in Anlehnung an Artikel 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung diese Zusatzkosten zu ersetzen.

Abschließend darf auf die diesbezügliche gemeinsame Länderstellungnahme vollinhaltlich verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 5.11.2010

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller